

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2021

Nr. 2021/1402

Entwicklungshilfe – Neuorganisation im Bereich der Prüfung der Beitragsgesuche

1. Erwägungen

Nach vorerst nur punktuell geleisteten Beiträgen an Projekte der Entwicklungshilfe in den Jahren 1960 - 1969 beschloss der Kantonsrat mit KRB vom 9. September 1970, ab 1971 einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 30'000 Franken für Projekte der Entwicklungshilfe einzusetzen und den Betrag in den Voranschlag zur Staatsrechnung aufzunehmen. Gleichzeitig beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, geeignete Projekte zu bezeichnen, wobei im Laufe der Jahre verschiedene Organisationen zum Zuge kommen sollten.

Mit KRB vom 25. November 1987 beschloss der Kantonsrat unter Aufhebung des KRB vom 9. September 1970, die Entwicklungshilfe, welche bis anhin ausschliesslich als Auslandhilfe geleistet worden war, ab 1988 um den Bereich der Inlandhilfe zu erweitern und den jährlichen Beitrag an die Entwicklungshilfe von zunächst 30'000 Franken auf 100'000 Franken zu erhöhen. Gleichzeitig wurde zur Entlastung des Staatshaushaltes entschieden, die Beiträge an Projekte der Entwicklungshilfe in Zukunft aus Mitteln des Lotteriefonds zu finanzieren und die Beiträge in der Staatsrechnung zu erzeugen. Aus Gründen der Praktikabilität und der Zweckmässigkeit wurde zudem die Kompetenz für die Zuspreehung von Beiträgen an die einzelnen Entwicklungshilfeprojekte vom Kantonsrat an den Regierungsrat übertragen.

Mit RRB Nr. 1802 vom 25. August 1998 beschloss der Regierungsrat, auf Antrag des Erziehungs-Departementes jährlich aus dem Lotteriefonds einen Beitrag von zurzeit 100'000 Franken für die in- und ausländische Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig nahm der Regierungsrat vom neuen Konzept für die Unterstützung in- und ausländischer Entwicklungshilfeprojekte Kenntnis und beschloss den Kriterienkatalog, der wie folgt lautet:

«Der Kanton Solothurn engagiert sich für Projekte, die

- Alphabetisierungskampagnen auslösen, weiterführen und übergeordnete Zielsetzungen fördern sowie eine kulturelle Zusammenarbeit ermöglichen;
- als Bildungsprogramme in den Bereichen Landwirtschaft und Hygiene besonders aktiv sind und schwerpunktmässig die Ausbildung der Menschen in den unterstützten Gebieten zum Ziel haben;
- sich auf die Verbesserung der Situation der Frauen in den betroffenen Gebieten in wirtschaftlicher, beruflicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht konzentrieren.

Die Zusammenarbeit mit anerkannten schweizerischen Organisationen ist denkbar. Dabei kann die Regierung im Sinne einer kontinuierlichen Hilfe Vereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit der Unterstützung abschliessen.»

Im Zusammenhang mit der Beratung des neuen Gesetzes über die Swisslos-Fonds vom 9. September 2020 (BGS 837.536.1; SLFG) wurde der Antrag, die Entwicklungshilfe in Form der Auslandshilfe als Beitragsbereich zu streichen, abgelehnt. Nach § 7 Abs. 2 Bst. f SLFG ist die Entwicklungshilfe nunmehr als Beitragsbereich gesetzlich verankert. Nach § 10 Abs. 1 SLFG beschliesst der Regierungsrat auf Antrag des Departementes abschliessend über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds.

Nachdem mit RRB Nr. 1802 vom 25. August 1998 das Erziehungs-Departement als antragstellendes Departement gegenüber dem Regierungsrat bezeichnet worden war, prüfte in der Folge das spätere Departement für Bildung und Kultur (DBK) bzw. dessen Amt für Kultur und Sport (AKS) federführend die Entwicklungshilfegesuche. Im Sinne einer Bereinigung und Konzentration der Aufgaben auf die grosse Bandbreite der Kultur- und Sportförderung soll die federführende Prüfung der Beitragsgesuche im Bereich der Entwicklungshilfe im Einverständnis der beteiligten Departemente und Ämter vom DBK bzw. AKS auf das Departement des Innern (DDI) bzw. die Abt. Swisslos-Fonds übertragen werden. Das DDI verwaltet die Fonds, nimmt die Beitragsgesuche entgegen und stellt dem Regierungsrat – in der Regel unter Einbezug der Fachbehörden – Antrag über die Beiträge. Da sich angesichts des bescheidenen Gesuchvolumens (ca. 30 Gesuche jährlich) sowie des Beitragsvolumens von 100'000 Franken die Bildung einer spezifischen Fachkommission für Entwicklungshilfe nicht aufdrängt, ist das DDI gehalten, die geeigneten Prüfmassnahmen zu treffen und ggf. Fachexpertisen einzuholen.

Die Aufgabenübertragung hat keine inhaltlichen Änderungen des Konzepts und des Kriterienkatalogs zur Folge. Einzig die Eingabefrist für die Entwicklungshilfegesuche soll vom 31. Januar auf den 30. Juni verschoben werden. Mit dieser Verschiebung können jeweils die aktuellen, oft druckfrischen Jahresberichte und Jahresrechnungen beigelegt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Prüfung und Antragstellung der Beitragsgesuche im Bereich der Entwicklungshilfe wird per 1. Januar 2022 vom Departement für Bildung und Kultur an das Departement des Innern übertragen.
- 2.2 Das Departement des Innern wird ermächtigt, die Eingabefrist für Beitragsgesuche im Bereich der Entwicklungshilfe neu jeweils auf den 30. Juni festzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Abt. Swisslos-Fonds
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Kultur und Sport
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)